

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jürgen Creutzmann (FDP)

und

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Ökologische Hindernisse einer Rheinquerung bei Altrip und Neuhofen

Die **Kleine Anfrage 845** vom 29. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat in der Beantwortung einer Großen Anfrage der Fraktion der FDP betreffend vorhandene und geplante Rheinquerungen in Rheinland-Pfalz (Drucksache 15/1012) auch Aussagen zu einer Rheinquerung bei Altrip gemacht.^{*)} Demnach rechnet die Landesregierung im Prognosejahr 2015 mit einer täglichen Verkehrsbelastung von rund 30 000 Kfz./24 h bei einer neuen Rheinquerung bei Altrip. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis von 8,8 ist das höchste aller möglichen Rheinquerungen zwischen Rheinland-Pfalz und den Nachbarländern. Damit wäre aus ökonomischen Gründen eine Rheinquerung bei Altrip zu fordern.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche konkreten ökologischen Belange stehen einer Rheinquerung bei Altrip und Neuhofen entgegen?
2. Mit welchen Anforderungen an die Umweltverträglichkeit wäre nach geltendem EU-Recht bei der Realisierung einer Rheinquerung bei Altrip und Neuhofen zu rechnen?
3. Welche konkreten Eingriffe in die Naturschutzgebiete wären bei der Realisierung der Rheinquerung Altrip und Neuhofen erforderlich?
4. Welches Naherholungsgebiet in diesem Bereich wäre durch die Trassenführung der Rheinquerung betroffen?
5. Welche Auswirkungen auf die Naherholungsgebiete insgesamt hätte eine Rheinquerung bei Altrip und Neuhofen?
6. Wären eine Rheinquerung bei Altrip und Neuhofen und der von der Landesregierung geplante Hochwasserschutz in diesem Gebiet kompatibel?
7. Gäbe es alternative Streckenführungen zu der diskutierten Rheinquerung bei Altrip und Neuhofen, die aus ökonomischen und ökologischen Gründen realisierbar wären?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Juli 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die ökologischen Belange können erst auf der Grundlage einer konkreten Planung bewertet werden. Nachdem jedoch der Planfeststellungsbeschluss von 1967 aufgrund eines von der Gemeinde Altrip angestrebten Rechtsverfahrens und der Nichtberücksichtigung des Vorhabens im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 aufgehoben werden musste, konnten keine neuen Planungen begonnen werden. Detaillierte Aussagen zu den ökologischen Belangen sind daher nicht möglich.

^{*)} Hinweis der Landtagsverwaltung:
vgl. Drucksache 15/1161.

Zu Frage 2:

Durch das Projekt können sich je nach Lage einer neuen Trasse erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet 6516-401 „Neuhofener Altrhein mit Prinz-Karl-Wörth“ und das FFH-Gebiet 6616-304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ ergeben. In diesem Fall sind Verträglichkeitsuntersuchungen für beide Gebiete zu erstellen.

Aufgrund des Vorkommens von prioritären Lebensraumtypen (z. B. Weichholzaunenwälder) kann auch eine Unterrichtung der Europäischen Kommission nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und 2 der Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 (Amtsblatt Nr. L 206 vom 22. Juni 1992) über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.

Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 42 Bundesnaturschutzgesetz zu erarbeiten.

Zu den Fragen 3 bis 7:

Da noch keine konkreten Planungen für eine Rheinquerung bei Altrip vorliegen, können zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu Eingriffen in Naturschutzgebiete getroffen werden.

Dies gilt auch für Aussagen bezüglich der Auswirkungen auf Naherholungsgebiete und der Verträglichkeit mit geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen sowie für alternative Streckenführungen.

In Vertretung:
Prof. Dr. Siegfried Englert
Staatssekretär